Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1401**

15. Wahlperiode 03. 07. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1188 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 5. November 2002 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern

A. Problem

Die Regelung für die Besteuerung der Grenzgänger im deutsch-belgischen Verhältnis aus dem Jahre 1967, die dem Wohnsitzstaat des Grenzgängers das Besteuerungsrecht zuweist, führt inzwischen zu einer unausgewogenen Belastung der zwischen den beiden Staaten pendelnden Arbeitnehmer. Sie ist den veränderten Verhältnissen anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Während eines Zeitraums von sechs Jahren, beginnend mit dem Jahr der ersten Anwendung des Zusatzabkommens, zahlt Deutschland an Belgien jährlich einen Betrag in Höhe von 18 Mio. Euro als Ausgleich für die in Belgien durch

die Neuregelung wegfallenden Steuereinnahmen. Dem stehen entsprechende Mehreinnahmen durch das dann Deutschland zustehende Besteuerungsrecht gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

Aufgrund der Zuweisung des Besteuerungsrechts für die Arbeitseinkünfte der zahlreichen einpendelnden Arbeitnehmer an Deutschland entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Steuerfestsetzungsverfahren. Der Wegfall der Steuerfestsetzungen für die nach Belgien auspendelnden und künftig dort zu besteuernden Arbeitnehmer fällt wegen ihrer geringen Zahl nicht ins Gewicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1188 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 2. Juli 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Lydia Westrich**	**Leo Dautzenberg**
Vorsitzende	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich und Leo Dautzenberg

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1188 – wurde dem Finanzausschuss in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2003 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie der Finanzausschuss haben den Gesetzentwurf am 2. Juli 2003 beraten. Der Bundesrat hat am 20. Juni 2003 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien vom 11. April 1967 enthält in Artikel 15 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Nummer 11 des Schlussprotokolls zum Abkommen eine Grenzgängerregelung, wie sie seinerzeit mit den meisten Nachbarstaaten Deutschlands abgeschlossen wurde. Danach hat bei Arbeitnehmern, die in dem einen Staat ihre ständige Arbeitsstätte und in dem anderen Staat ihren ständigen Wohnsitz haben, an den sie arbeitstäglich zurückkehren (Grenzgänger), der Wohnsitzstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht für die in dem anderen Staat erzielten Arbeitseinkünfte. Das Steuerniveau richtet sich dabei immer nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats. Dies führt in der Regel zu dem für den Steuerpflichtigen günstigsten Ergebnis, da der Wohnsitzstaat im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen voll berücksichtigen kann. Dies war dem Tätigkeitsstaat im Rahmen der dort bestehenden beschränkten Steuerpflicht in der Vergangenheit nicht möglich.

Diese Situation hat sich nach der Neufassung des Einkommensteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) als Folge der Rechtsprechung des EuGH im Fall Schumaker dahin gehend geändert, dass es zu einer Gleichstellung der beschränkt Steuerpflichtigen mit den unbeschränkt Steuerpflichtigen gekommen ist.

Inzwischen haben sich Ungleichgewichte dadurch ergeben, dass die Einkommensteuerbelastung in Belgien deutlich höher ist als in Deutschland. Gleichzeitig ist die Belastung mit Sozialversicherungsabgaben, die im Tätigkeitsstaat erhoben werden, in Deutschland höher als in Belgien. Dies hat bei den ganz überwiegend von Belgien nach Deutschland einpendelnden Grenzgängern zu einer erhöhten Gesamtabgabelast geführt, während im umgekehrten Fall die von Deutschland nach Belgien auspendelnden Grenzgänger sowohl den Vorteil der niedrigeren deutschen Steuer als auch der niedrigeren belgischen Sozialversicherungsabgaben haben.

Dieser Zustand wurde von den nach Deutschland einpendelnden Grenzgängern immer wieder beklagt und führte nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen den Finanzministerien beider Staaten zu der jetzt vereinbarten Regelung, also der Besteuerung der Arbeitseinkünfte im Tätigkeitsstaat. Mit der Neuregelung sei für beide Gruppen von Grenzgängern eine ausgewogene Lösung gefunden worden. Bei den von Belgien nach Deutschland einpendelnden Grenzgängern sinkt die einkommensteuerliche Belastung bei Bestehenbleiben der höheren Sozialversicherungsabgaben, während bei den von Deutschland nach Belgien auspendelnden Grenzgängern bei Bestehenbleiben der niedrigeren belgischen Sozialversicherungsabgaben die Belastung mit (belgischer) Einkommensteuer ansteigt.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss hat die Bundesregierung dargelegt, dass durch das Zusatzabkommen das Besteuerungsrecht für die Arbeitseinkünfte der Grenzgänger im deutsch-belgischen Grenzgebiet neu geregelt wird. Es werde künftig dem Tätigkeitsstaat zugewiesen. Damit werde einem Anliegen der zahlreichen von Belgien nach Deutschland einpendelnden Arbeitnehmer Rechnung getragen, die durch die geltende Regelung – hohe Einkommensteuer in Belgien und gleichzeitig hohe Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland – besonders belastet sind.

Aufgrund des einseitigen Pendlerstroms nach Deutschland verliere Belgien durch den Wechsel des Besteuerungsrechts Steuereinnahmen, während sich für Deutschland entsprechende Mehreinnahmen ergeben. Als Ausgleich zahle Deutschland während eines Übergangszeitraumes von sechs Jahren an Belgien jährlich 18 Mio. Euro. Vor dem Abschluss des Zusatzabkommens seien intensive Verhandlungen mit Belgien und dem Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der zu erstattenden Ausgleichszahlungen erforderlich gewesen.

Die Fraktion der CDU/CSU äußert sich zu dem Grundanliegen des Gesetzentwurfs positiv, macht jedoch Zweifel geltend und bittet die Bundesregierung um Stellungnahme, ob mit Belgien, einem Land, dem ein teilweise unfairer Steuerwettbewerb vorzuhalten sei, ein solches Abkommen abgeschlossen werden solle. Darüber hinaus bittet die Fraktion der CDU/CSU die Bundesregierung zu erläutern, wie sich die vereinbarte Zahlung an Belgien in Höhe von 18 Mio. Euro jährlich errechne. Sie bittet außerdem darzulegen, warum nicht das vollständige Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien vom 11. April 1967 neu gefasst werde und welche Nachteile sich für deutsche Grenzgänger ergeben, die zukünftig der Einkommensteuer in Belgien unterliegen und ggf. keine weiteren Möglichkeiten, etwa des Abzugs bzw. der Verrechnung von Verlusten hätten.

Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, dass der unfaire steuerliche Wettbewerb nur auf europäischer Ebene zu lösen

sei. Zwischenzeitlich seien mit den kürzlich ergangenen Beschlüssen des ECOFIN-Rats zum Abbau des unfairen Steuerwettbewerbs die unfairen nationalen Maßnahmen identifiziert worden und deren Abbau könne nun, mit den erforderlichen Übergangsmodi, in Angriff genommen werden.

Eine aus deutscher Sicht gleichwohl wünschenswerte Gesamtrevision des Doppelbesteuerungsabkommens sei trotz jahrelanger Verhandlungen mit Belgien nicht möglich gewesen. Lediglich durch den erheblichen Druck der belgischen Grenzgänger sei über die jetzt vorliegende „kleine“ Lösung Einvernehmen erzielt worden. Die Bundesregierung führt hierzu auf Nachfrage der Fraktion der CDU/CSU im Einzelnen aus, es sei von ca. 4 500 belgischen Grenzgängern auszugehen, die regelmäßig nach Deutschland einpendeln. Durch diese Gruppe könne von einem zusätzlichen Steueraufkommen in Deutschland von zz. jährlich ca. 10 Mio. Euro ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Verluste Belgiens habe sich der nun vorliegende Kompromiss in Höhe von 18 Mio. Euro ergeben, die Deutschland jährlich für die Zeit von sechs Jahren an Belgien zu erstatten habe. Danach stehe der Einnahmezuwachs ungeschmälert Deutschland zu. Die Bundesregierung gehe davon aus, dass sich die Situation der großen Gruppe der belgischen Grenzgänger durch das Abkommen erheblich verbessern wird.

Sie hat jedoch eingeräumt, dass sich für die nach ihren Erkenntnissen kaum nennenswerte Zahl deutscher Grenzgänger auch Verschlechterungen ergeben könnten. Ihr liege jedoch gegenwärtig, abgesehen von einzeln Fällen, keine namhafte Anzahl von Beschwerden vor, die auf eine größere Betroffenheit deutscher Grenzgänger schließen lassen würde. Die Bundesregierung sagt jedoch zu, die der Fraktion der CDU/CSU bekannt gewordenen Fälle zu überprüfen.

Die Frage der Fraktion der CDU/CSU hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens beantwortet die Bundesregierung dahin gehend, dass dieses grundsätzlich mit einer Frist von vier bis fünf Jahren möglich sei, das hierzu jedoch, nicht zuletzt aus außenpolitischen Gründen, bisher kein Gebrauch gemacht worden sei.

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs zu dem Zusatzabkommen vom 5. November 2002 zu dem Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 2. Juli 2003

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Leo Dautzenberg
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333